

Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 16.11.1992

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am _____ folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 16.11.1992, zuletzt geändert am 14.10.2001 beschlossen:

§ 1

Die in § 28 genannte Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Amtshandlung / Gebührentatbestand		bisher	neu
1.	Verwaltungsgebühren		
	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50 €	55 €
2	Benutzungsgebühren		
2.1	Überlassung eines Reihengrabes		
2.1.1	Für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	550 €	1.000 €
2.1.2	Für Personen unter zehn Jahren	275 €	450 €
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	325 €	500 €
2.3	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	85 €	130 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.4.1	Wahlgrab – doppeltief	925 €	1.500 €
2.4.2	Wahlgrab – je Einzelgrabfläche	1.000 €	1.700 €
2.4.3	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	375 €	700 €
2.4.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes in Ausnahmefällen		
2.4.4.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode je Einzelgrabfläche	wie 2.3.1 bis 2.3.3	
2.4.4.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet	
2.5	Aussegnungshalle und andere Räumlichkeiten		
2.5.1	Aussegnungshalle Baltmannsweiler	200 €	350 €
2.5.2	Benutzung der Leichenvitrine je angef. Tag	75 €	150 €
2.5.3	Benutzung der Kühlvitrine je angef. Tag	30 €	35 €
2.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. v. § 1 S. 3 zu Nr. 2.1. bis 2.4	100%	100%
2.7	Für die Belegung der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern mit liegenden Platten verlangt die Gemeinde von den Bestattungspflichtigen die tatsächlich entstandenen Kosten		
2.8	Die Kosten für die Bestattung werden nach tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.		

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Baltmannsweiler, den 22.10.2003

Ausgefertigt
Bürgermeister König

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.